

Steuerberaterhaftung im Zuge der “Neuen Insolvenzordnung”

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Der Beruf des Steuerberaters hat sich grundlegend geändert

Wurden in früheren Jahren die Steuerberater nur dazu benötigt, um die wirtschaftliche Vergangenheit des Unternehmens aufzuarbeiten und ggf. dafür zu sorgen, daß das Verhältnis zu Gewinn und Steuern ausgeglichen ist, so kommen seit Anfang der 80er Jahre - insbesondere durch die Änderung der Kreditvergabepraxis der Banken durch “Basel II” auch - weitere Dienstleistungsbereiche hinzu.

Der Steuerberater ist heute auch laufender Berater des Betriebes. Er hat sich um die Bereiche Innen- und Außenfinanzierung zu kümmern, soll für Geschäftsführer und Gesellschafter die Vermögensberatung optimal abwickeln und wird immer stärker in Krisensituationen als Außenstehender gefordert, entsprechende Unterstützung zu geben.

Das geht in den meisten Fällen soweit, daß der Steuerberater aktiv in das Krisenmanagement eingebunden wird und dafür Sorge zu tragen hat, daß z. B. betriebswirtschaftliche Auswertung und zusätzliche Informationen zeitnah erarbeitet und der Bank vorgelegt sowie direkte Verhandlungen mit allen Sanierungsbeteiligten aufgenommen werden, damit Krisen und Liquiditätsschwächen überwunden werden können.

Das neue Insolvenzgesetz verschärft die Haftungsvoraussetzungen für den Steuerberater

Das neue Insolvenzgesetz ist dem Grunde nach sowohl bei den Juristen als auch bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe umstritten. Gleichwohl hat es zur Folge, daß durch die verschärften Antragspflichten auch die Steuerberater faktisch in der Mithaft stehen.

Durch den wieder auflebenden Automatismus, daß die Berichte der vorläufigen Insolvenzverwalter auch an die Staatsanwaltschaft gegeben werden müssen, kann es durchaus passieren, daß bei begründeten Verdachtsmomenten auch der Steuerberater strafrechtlich verfolgt werden kann. Neben der strafrechtlichen Verfolgung ist natürlich auch die Problematik hinsichtlich der zivilrechtlichen Ansprüche seitens möglicher Gläubiger und auch der Organe des oder der Gesamtschuldner zu sehen.

Haftung des Steuerberaters bei verspäteter und / oder verschleppter Insolvenzanmeldung des Mandanten

Höchst richterlich wird der Steuerberater als Erfüllungsgehilfe gesehen, wenn er nachweislich für Insolvenzverschleppung oder weit verspäteter Insolvenzanmeldung gesorgt hat.

Neuester Rechtsprechung zur Folge sehen die Richter den Steuerberater als Überwachungsgarant des Mandanten. Der Überwachungsgarant hat hier eine Obhutspflicht gegenüber seinem Mandanten. Gemäß § 13 StGB kann diese Garantenstellung zur Strafbarkeit führen.

Der Gesetzgeber sagt dazu, daß es auch zu den Pflichten eines Steuerberaters bei Kenntnis der Sachlage gehöre, selbst und persönlich bei anhaltenden schlechten, wirtschaftlichen Verhältnissen, die Monatsauswertungen oder die Quartals- oder Jahresabschlüsse zu kontrollieren und ggf. Vorschläge zur Beseitigung der Schwierigkeiten zu machen.

Mitwischer- und Mittäterschaft bei Insolvenzverschleppung wird hart bestraft

Bei nicht rechtzeitiger und nachweislich verschleppter Informationspflicht gegenüber seinen Mandanten hinsichtlich des Insolvenztatbestandes kann das Verhalten des Steuerberaters neben einem Unterlassungsdelikt auch zu einer Mittäterschaft im Bezug auf Untreue und Betrug führen, wenn er z. B. Kenntnis davon hat, daß der Mandant seinen Verpflichtungen bei der tatsächlichen Abführung der Arbeitnehmeranteile bei Finanzamt und Sozialversicherungen nicht nachkommt. Ist nach Eintritt des Insolvenztatbestandes eine Vermögensverschiebung anhand der Buchhaltung des Mandanten zu erkennen, so hat der Steuerberater auch hier zu seiner Entlastung entsprechend schriftliche Mitteilung zu machen und umgehend das Mandat niederzulegen. Eine Anstiftung des Mandanten zur Insolvenzverschleppung (§ 26 StGB, § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG, § 401 Abs. 1 Nr. 2 AktG, § 184 Abs. 1 Nr. 2 GenG) kommt in Betracht, wenn der Steuerberater wegen aussichtsreicher Sanierungsverhandlungen den oder die Geschäftsführer eines Unternehmens dazu bewegt, die gesetzlichen Antragspflichten zu überschreiten. Die Gerichte neigen dazu, den Steuerberater in die Sachverständigenhaftung für Vermögensschäden gegenüber Drittgeschädigten zu nehmen.

Schutzmaßnahmen gegen eine mögliche Mithaft

Es empfiehlt sich grundsätzlich für jedes übertragene Mandat eine vertragliche Vereinbarung mit dem Mandanten zu schließen. Diese vertragliche Vereinbarung sollte grundsätzlich immer für ein Jahr geschlossen werden und nach Art und Umfang der Arbeit entweder einer stillschweigenden Verlängerung unterliegen oder ggf. bei Ausweitung des Mandates mit Honorarveränderungen versehen verlängert werden.

Das gleiche gilt natürlich auch bei schon bestehenden Verträgen. Hier hat ein Passus bzgl. der neuen Insolvenzordnung und der damit verbundenen Verpflichtung des Steuerberaters eingearbeitet zu sein, der die Haftung entsprechend mindert.

Ergänzungen zu bestehenden, vertraglichen Vereinbarungen sollten möglichst mit den Steuerberaterverbänden, den Kammern oder fachkompetenten Juristen ausgearbeitet werden.

Maßnahme und Kontrolle bei festgestellter oder vorliegender Insolvenzsituation

Bei augenscheinlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Situationen, die zu einer Insolvenz führen könnte, muß mit persönlichen Gesprächen, sowie Anerkennungszeichnung und Verweis auf den geschlossenen Vertrag gehandelt werden. Nach einer kürzesten Frist von maximal 14 Tagen sollten der Mandant mittels weiterer Unterstützung (Bank, Rechtsanwalt, Unternehmensberater) neben dem Steuerberater eine vorinsolvenzliche Lösung in der Umsetzungsphase haben, ansonsten muß im Rahmen der Kontrollfunktion als Steuerberater Distanz durch sofortige Mandatsniederlegung geschaffen werden.

Erstellung eines Insolvenzplanes

Bei frühzeitiger Kenntnis kann parallel zum Insolvenzantrag auch das Planverfahren unter der Leitung und / oder Mitarbeiter des Steuerberaters vorgeschlagen werden. Hierbei stellt sich die Frage, wer zahlt mit rechtsbefreiender Wirkung die Kosten für die Aufstellung des Insolvenzplans? Wie verkraftet das Unternehmen die Steuerlast der dann erwirtschafteten Sanierungsgewinne?

Betreuung bei vorinsolvenzlichen Maßnahmen

Die außergerichtliche Sanierung des Unternehmens ist mit Risiken für den Steuerberater behaftet, wenn er die maßgeblichen Durchführung leitet. Es entstehen für den Schuldner und seine Berater zivil- und strafrechtliche Risiken, die schon zu Beginn zu bedenken sind. Da wäre die Einberufungs-, Anzeige- und Mitteilungspflicht bei Verlust in Höhe der Hälfte des Grund- bzw. Stammkapitals nach § 49 Abs. 3 GmbHG, § 92 Abs. 1 AktG (neuen). Dabei ist auch unbedingt zu beachten, daß die schuldhafte Verletzung dieser Pflichten nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 GmbHG, § 401 Abs. 1 Nr. 1 AktG, § 148 Abs. 1 Nr. 1 GenG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist. Die Geschäftsführer und Entscheider sind der Gesellschaft bzw. dem Unternehmen zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung Ihrer Überschuldung geleistet werden.

Steuerberater als Sachverwalter bei vorinsolvenzlichen Sanierungen

Der Steuerberater kann im Rahmen seiner Tätigkeit als Sachverwalter bei vorinsolvenzlichen Sanierungen tätig werden. Die Neufassung der Rechtsberatung gemäß § 5 Nr. 2 RberG gibt dem Steuerberater das Recht, im Zuge seiner allgemeinen Tätigkeiten, auch hier aktiv zu werden. Dabei sollte jeder Steuerberater aber daran denken, daß auch seine Haftpflichtversicherung dahingehend geprüft werden muß, damit auch dort die Haftung bei Einsatz von Sanierungsberatung mit eingeschlossen ist.

Erfahrungen und Risikominimierung

Bevor der oder die Steuerberater sich mit der Erstellung eines Insolvenzplans und/ oder dem aktiven Einsatz als Sachverwalter in einer vorinsolvenzlichen Lösung beauftragen lassen, sollte zwingend darüber nachgedacht werden, ob die Kapazitäten, die Erfahrung und das Wissen überhaupt vorhanden ist, gerade mit dem Hintergrund des enormen Haftungsrisikos!

Nach wie vor ist die Bildung von Projektteams bei vorinsolvenzlichen Lösungen sicherlich sinnvoll. Die Einbindung von wirtschaftsnahen Juristen und erfahrenen Unternehmensberatern, die sich im Krisenmanagement auskennen, hilft, das Risiko zu verkleinern und letztlich auch die Möglichkeiten zu vergrößern, daß das Unternehmen letztlich wieder wirtschaftlich erstartet.